

GR_GERICHTE SK2 2019 2 vom 3. August 2020

GR Gerichte, 2020-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2019_2

FR: GR_GERICHTE SK2 2019 2 du 3 août 2020

IT: GR_GERICHTE SK2 2019 2 del 3 agosto 2020

Regeste

Betrug etc. | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

Erwägungen

E. 23

Januar 2017 die Strafanzeige samt Beilagen zwecks ergänzender Ermittlung des Sachverhaltes an den Spezialdienst 3 der Kantonspolizei. C. Mit Email vom 10. April 2017 liess die G._____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Klaus Kollmann, den Rechtsanwälten MLaw Christian Fey und Dr. iur. Andri Mengiardi ihr Desinteresse an einer Strafverfolgung mitteilen und ersuchte um Rückzug des Strafantrages. Mit Email vom 20. März 2018 ging bei der Kantonspolizei Graubünden eine Desinteresseerklärung der G._____ i.S. Strafanzeige Bauprojekt J._____, O.1_____, ein. D. Am 19. Juli 2018 ergänzte Rechtsanwalt MLaw Christian Fey seine Strafanzeige. E. Mit Schreiben vom 27. August 2018 übermittelte Rechtsanwalt MLaw Christian Fey der Kantonspolizei Graubünden das ihm am 21. August 2018 zugestellte Formular "Privatklage". Diesem ist zu entnehmen, dass sich A._____ als Privatkläger im Strafpunkt konstituieren möchte. F. Der an die Staatsanwaltschaft übermittelte Kriminalrapport des Spezialdienstes 3 der Kantonspolizei Graubünden (Rapport Nr. _____) datiert vom 21. September 2018. G. Am 8. Januar 2019, gleichen Tages mitgeteilt, erliess die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung unter Kostenfolge zulasten des Staates. H. Mit Eingabe vom 18. Januar 2019 liessen A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer 1), die B._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin 2), die F._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin 3), alle vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Christian Fey, gegen die Nichtanhandnahmeverfügung Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden erheben. Sie stellten die folgenden Anträge:

4 / 28 1. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 08.01.2019 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Strafverfahren Pr. EK.2017.322/FO wieder an die Hand zu nehmen und ihre Untersuchungen wie folgt zu vertiefen, insbesondere: 1.1. Unter Anwendung der geeigneten Untersuchungsmassnahmen (z.B. Hausdurchsuchungen) zu untersuchen, welche Handlungen und Unterlassungen von Unternehmen der K._____ (K._____, I._____, H._____) bei der Projektentwicklung J._____ erbracht worden waren, 1.2. den Beschuldigten, Herrn D._____, vorgeannt, einzuvernehmen, 1.3. die Herren L._____ und M._____, von der G._____, _____-Strasse, O.2_____, sowie Herrn N._____, _____gasse, O.3_____, einzuvernehmen, 1.4. die Einvernahmen des Beschuldigten Herrn E._____, vorgeannt und der Auskunftsperson, Herrn O._____, _____strasse, O.4_____, zu wiederholen, wobei den Anzeigern die Möglichkeit zur Teilnahme zu erteilen sei, 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

zulasten der Beschwerdeführer. I. Mit Stellungnahme vom 4. Februar 2019 beantragte die Staatsanwaltschaft, auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter diese abzuweisen. J. Mit Eingabe vom 14. Februar 2019 nahm D._____ (nachfolgend Beschwerdeführer 1), vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Mauro Lardi, zur Beschwerde Stellung. Unter Beilage diverser Urkunden liess er die kostenfällige Abweisung der Beschwerde beantragen. K. E._____ (nachfolgend Beschwerdeführer 2), vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Reto Annen, liess seinerseits mit Eingabe vom 14. Februar 2019 die kosten- und entschädigungsfällige Abweisung der Beschwerde beantragen. II. Erwägungen 1.1. Nach Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO kann gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden. Beschwerdeinstanz ist nach Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) das Kantonsgericht von Graubünden. Die Behandlung der Beschwerde fällt in die Zuständigkeit der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden

5 / 28 (Art. 10 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.110]). Die Beschwerde gegen die am 8. Januar 2019 mitgeteilte Nichtanhandnahmeverfügung datiert vom 18. Januar 2019, womit sie fristgerecht erfolgte. 1.2. Verlangt die StPO – wie im Beschwerdeverfahren der Fall –, dass das Rechtsmittel begründet wird, so hat die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben: welche Punkte des Entscheides sie anfecht (lit. a); welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (lit. b); welche Beweismittel sie anruft (lit. c). Die Begründung hat den Anfechtungsgrund anzugeben, das heisst die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_613/2015 vom 26. November 2015, E. 3.3.1 m.w.H.). Damit geht einher, dass sich die beschwerdeführende Person mit der in der angefochtenen Verfügung gegebenen Begründung angemessen auseinandersetzen hat und die Begründung insoweit sachbezogen sein muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_280/2017 vom 09. Juni 2017, E. 2.2.2; Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N 392). Namentlich reichen pauschale Bestreitungen nicht aus (Guidon, a.a.O., N 392). Erweist sich die von einer rechtskundigen Person eingereichte schriftliche Begründung der Beschwerde bei einzelnen Rügen als nicht genügend substantiiert im Sinne von Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO oder unverständlich, ist insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten. Inwiefern die vorliegende Beschwerde den Begründungsanforderungen genügt, ist im jeweiligen Sachzusammenhang zu prüfen. 2.1. Anlass zur Diskussion gibt vor allem die Frage, ob der Beschwerdeführer 1 sowie die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 überhaupt zur Beschwerdeerhebung legitimiert sind. 2.2. Die Staatsanwaltschaft trägt vor, es treffe zwar zu, dass sich der Beschwerdeführer 1 am 24. August 2018 gegenüber der ermittelnden Kantonspolizei mit dem entsprechenden Formular als Strafkläger konstituiert habe. Geschädigte seien jedoch (nebst der G._____) die Beschwerdeführerinnen 2 und 3. Der Beschwerdeführer 1 sei allenfalls als Reflexgeschädigter anzusehen, nicht jedoch als unmittelbar Geschädigter i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO. Dieser habe das Privatklageformular in eigenem Namen unterzeichnet, ohne dass er sich als Vertreter der Beschwerdeführerinnen 2 und 3 ausgegeben hätte (act. A.2, S. 1 ff.). Entsprechend beantragt die Staatsanwaltschaft, auf die Beschwerde bezüglich allen Beschwerdeführern nicht einzutreten.

6 / 28 2.3.1. Vorab ist die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers 1 zu klären. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, legitimiert, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Als Partei gilt unter anderen die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO), also die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist nach ständiger Rechtsprechung, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 141 IV 380 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2. je mit Hinweisen). Wer als Privatkläger am Strafverfahren teilnehmen will, muss eine Schädigung zumindest glaubhaft machen. Bloss faktische Nachteile begründen keine Geschädigtenstellung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_617/2016 vom 2. Dezember 2016, E. 1.1; 6B_913/2014 vom 24. Dezember 2014, E. 2.3.4; 6B_299/2013 vom 26. August 2013, E. 1.2 und 1.5).

2.3.2. Der Beschwerdeführer 1 liess über seinen Rechtsvertreter das von ihm am

E. 24

August 2018 unterzeichnete (kantonspolizeiliche) Formular "Privatklage" am

E. 27

August 2018 der Kantonspolizei Graubünden übermitteln (vgl. Kapo Ordner, Registernummer 3). Gemäss diesem Formular konstituierte sich der Beschwerdeführer 1 im Verfahren wegen Vermögensdelikten etc. gegen die Beschwerdegegner 1 und 2 als Privatkläger im Strafpunkt. Mit Blick auf die zur Anzeige gebrachten aber nicht an die Hand genommenen Lebenssachverhalte, die gemäss Dafürhalten des Beschwerdeführers 1 unter die Tatbestände des Betruges (Art. 146 StGB) und der arglistigen Vermögensschädigung (Art. 151 StGB) fallen, ist das Folgende zu konstatieren: Geschütztes Rechtsgut dieser Straftatbestände ist das Vermögen (vgl. Stefan Maeder/Marcel Niggli, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. II, 4. Auflage, Basel 2019, N 9 ff. zu Art. 146 StGB). In der Strafanzeige vom 13. Januar 2017 wird der Beschwerdeführer 1 zwar auf dem Titelblatt als Teil der "Geschädigten" gelistet. Dazu im Widerspruch werden darin aber im Weiteren nur noch die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 sowie die G._____ als potenziell geschädigte Personen aufgeführt. Der Beschwerdeführer 1 als Privatperson taucht in der einleitenden Aufstellung nicht auf (Kapo Ordner, Registernummer 2, S. 4, N 1). Er wird auch in der weiteren Begründung der Strafanzeige nie explizit als geschädigte Person bezeichnet. Vielmehr finden sich darin ausschliesslich und einzig Ausführungen und Hinweise hinsichtlich seiner Berechtigung an den Beschwerdeführer-

7 / 28 rerinnen 2 und 3 (er ist Hauptaktionär der Beschwerdeführerin 2 und Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der Beschwerdeführerin 3 [vgl. Kapo Ordner, Registernummer 4, S. 2, Frage 3 und 4]). In der Strafanzeige wird denn auch darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 an der Projektrealisierung (Hotel/Bad-Projekt) teilnahmen und vom Beschwerdeführer 1 (nur) vertreten wurden (vgl. Kapo Ordner, Registernummer 3, S. 5, N 11). Sodann bezogen sich seine Ausführungen anlässlich seiner polizeilichen Befragung zu einem potenziell erlittenen (finanziellen) Schaden einzig auf die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 (vgl. Ordner Kapo, Registernummer

4, S. 5, Frage 23-25 und S. 6, Frage 31). Die vom Beschwerdeführer 1 verfasste "Aufstellung realisierter und künftiger Schadenssummen Projekt O.1_____" weist ausschliesslich mutmassliche Schadenspositionen der Beschwerdeführerinnen 2 und 3 auf (vgl. Beilagen zur Strafanzeige, Ordner II, Registernummer K). Mit anderen Worten lassen sich weder in der Strafanzeige noch in den restlichen Ermittlungsakten Hinweise darauf finden, dass der Beschwerdeführer 1 selber Träger des durch die – behaupteten – verletzten Strafnormen (Art. 146 StGB und Art. 151 StGB) geschützten Rechtsguts gewesen wäre. Zumindest implizit wird diese Tatsache durch den Beschwerdeführer 1 zugestanden, indem er auf entsprechende Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde nicht replizierte. Vor dem Hintergrund des Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer 1 zumindest hinsichtlich der zitierten Straftatbestände, wenn überhaupt, lediglich als Reflexgeschädigter zu betrachten wäre, nicht aber als unmittelbar Geschädigter i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO. Letzteres wäre aber unabdingbare Voraussetzung zur Begründung der Geschädigten und damit letztlich der Privatklägerstellung. Daraus erhellt, dass auf die gegen die Einstellung vorgebrachten und im Zusammenhang mit den vorerwähnten Straftatbeständen zusammenhängenden Rügen des Beschwerdeführers 1 mangels Beschwerdelegitimation desselbigen nicht eingetreten werden kann. Auf seine Beschwerdelegitimation hinsichtlich der Anfechtung der Nichtanhandnahmeverfügung bezüglich der weiteren Tatbestände ist sodann im jeweiligen Sachzusammenhang näher einzugehen. Anzufügen bleibt, dass, selbst wenn auf sämtliche erhobenen Rügen des Beschwerdeführers 1 einzutreten wäre, diese abzuweisen wären, wie sich aus den Ausführungen in den Erwägungen 3.1. ff. ergibt. 2.4.1. Besondere Bemerkungen bedarf es sodann zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerinnen 2 und 3. 2.4.2. Wie erläutert, gilt als beschwerdebefugte Partei unter anderem die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Privatkläger ist, wer als geschädigte Person ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu betei-

8 / 28 ligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Abs. 3). Das Vorverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren der Polizei (Art. 306 f. StPO) und der Untersuchung der Staatsanwaltschaft (Art. 308 ff. StPO; Art. 299 Abs. 1 StPO). Hat die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung über die Konstituierung als Privatklägerin abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin (Art. 118 Abs. 4 StPO). Geschädigte, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben, können eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung mangels Parteistellung grundsätzlich nicht anfechten. Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn die geschädigte Person noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern, so etwa dann, wenn eine Einstellung ergeht, ohne dass die Strafverfolgungsbehörde die geschädigte Person zuvor auf ihr Konstituierungsrecht aufmerksam gemacht hat (BGE 141 IV 380 E. 2.2). Die Hinweispflicht nach Art. 118 Abs. 4 StPO trifft die Staatsanwaltschaft. Entsprechend kommt sie regelmässig erst mit Eröffnung der Untersuchung nach Art. 309 StPO zum Tragen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_33/2019 vom 22. Mai 2019, E. 3). In seinem Urteil 6B_33/2019 vom 22. Mai 2019 hielt das Bundesgericht fest, die Erhebung einer kantonalen Beschwerde durch den Geschädigten könne nur dahin verstanden werden, dass sich dieser im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO am Strafverfahren beteiligen wolle. Infolge Anfechtung einer Nichtanhandnahmeverfügung mittels Beschwerde sei das Vorverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, sodass der

Geschädigte, der mit der Beschwerde auf die Anhebung einer Strafuntersuchung abziele, immer noch erklären könne, sich als Privatkläger am Strafverfahren zu beteiligen (vgl. E. 3 in fine). Das Abstellen auf den rechtskräftigen Abschluss des Vorverfahrens vermag indes nicht zu überzeugen und steht im Widerspruch zu anderen höchstrichterlichen Entscheiden. Das Bundesgericht hat nämlich mehrfach festgehalten, Geschädigte könnten eine Einstellungsverfügung grundsätzlich nur dann anfechten, wenn sie sich (vor deren Erlass) als Privatkläger konstituiert hätten (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012, E. 2.1). Würde man nun die zeitliche Limite für die Abgabe der Konstituierungserklärung im rechtskräftigen Abschluss des Vorverfahrens erblicken, so könnte sich ein Geschädigter, der mittels Beschwerdeerhebung den Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen Einstellungsverfügung hemmt, immer auch noch im Beschwerdeverfahren als Privatkläger konstituieren. Die Praxis des Bundesgerichts besagt jedoch Gegenteiliges.

9 / 28 Entscheidend ist grundsätzlich und vielmehr, dass die geschädigte Person noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern, so etwa wenn die Strafverfolgungsbehörden, wozu auch die ermittelnde Polizei gehört (vgl. Art. 12 lit. a StPO), die geschädigte Person zuvor auf ihr Konstituierungsrecht nicht aufmerksam gemacht hat (vgl. BGE 141 IV 380 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_22/2018 und 6B_723/2018 vom 20. November 2018, E. 4.3 und 1B_298/2012 vom 27. August 2012, E. 2.1 m.w.H.). Vor Eröffnung der Untersuchung besteht die Hinweispflicht der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 118 Abs. 4 StPO indes noch nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_33/2019 vom 22. Mai 2019, E. 3). Das kann nun aber nicht bedeuten, dass dem Geschädigten, der sich bis zum Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung (noch) nicht als Privatkläger konstituiert hat, die Beschwerdelegitimation versagt wird, würde er dadurch doch schlechter gestellt, als wenn die Staatsanwaltschaft nach Abschluss des Vorverfahrens und Eröffnung der Strafuntersuchung ihrer Hinweispflicht gemäss Art. 118 Abs. 4 StPO nicht nachgekommen wäre. 2.4.3. Unklar bleibt, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen die geschädigte Person von den Strafverfolgungsbehörden über ihr Konstituierungsrecht informiert wurde, davon aber bis zum Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung durch die Staatsanwaltschaft keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Ausgangslage ist nicht deckungsgleich mit dem "Normalfall", in welchem die geschädigte Person infolge der gleich zu Beginn des Vorverfahrens erlassenen Nichtanhandnahmeverfügung schlicht keine Zeit zur Konstituierung hatte. Dieser – der Nichtanhandnahmeverfügung immanente – tatsächliche Nachteil soll nicht zu einer Verwirkung der Verfahrensrechte führen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_728/2012 vom 18. Februar 2013 E. 3.1, m.w.H.; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085, S. 1308; vgl. zum Ganzen auch Micha Nydegger, Vom Geschädigten zum Privatkläger, in: ZStrR 136/2018, S. 81 m.w.H. inkl. in FN 125). In Fällen wie dem vorliegenden erschiene es nun aber fraglich, ob einer geschädigten Person, die vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung über die Möglichkeit der Konstituierung informiert worden war, sich dazu aber nicht vernehmen liess, die Konstituierung noch während des Beschwerdeverfahrens zugestanden werden sollte. Jedenfalls auf den ersten Blick könnte ein entsprechendes Verhalten als treuwidrig qualifiziert werden; dies freilich unter der Bedingung der vorgängigen rechtsgenügenden Information der geschädigten Person durch die Strafverfolgungsbehörden, was die Gewährung einer genügenden Frist zur Wahrnehmung der Rechte voraussetzt (vgl. hierzu Nydegger, a.a.O., S. 80, der allgemein eine [mindestens] zehntägige Bedenkfrist für die

Konstituierung vorschlägt). Zu bedenken wäre im vorliegenden Fall aber immerhin, dass dadurch die infor-

10 / 28 mierte geschädigte Person bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt zur Konstituierung "gedrängt" würde, ohne dass sie u.U. Kenntnis der genauen Sachlage besässe. 2.4.4. In Bezug auf die zur Anzeige gebrachten und Officialdelikte betreffenden Sachverhaltsmomente fehlt eine ausdrückliche Konstituierung der Beschwerdeführerinnen 2 und 3. Fraglich erschiene in casu, ob diese über die Konstituierungsmöglichkeit informiert wurden. Hierzu gilt es darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 vom gleichen Rechtsanwalt wie der Beschwerdeführer 1 vertreten werden. Rechtsanwalt MLaw Christian Fey übermittelte der Kantonspolizei Graubünden am 27. August 2018 das lediglich vom Beschwerdeführer 1 unterschriebene Formular "Privatklage" (Kapo Ordner, Registernummer 3). Ein Hinweis auf eine Vertretung der Beschwerdeführerinnen 2 und 3 fehlt. Ob für die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 insbesondere mit Blick auf das anwaltliche Mandatsverhältnis und die Stellung des Beschwerdeführers 1 innerhalb der Beschwerdeführerinnen 2 und 3 erkennbar gewesen war, dass sich nebst dem Beschwerdeführer 1 auch die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 hätten konstituieren können/müssen, oder aber auch ein expliziter Hinweis auf die Konstituierungsmöglichkeit an die Gesellschaften hätte erfolgen müssen, um eine genügende Kenntnisnahme samt möglicher Verwirkungsfolge annehmen zu können, kann letztlich offen bleiben. Ebenso offenbleiben kann damit die Frage, ob ein "Nachholen" der Konstituierung im Rahmen der vorliegenden Beschwerde möglich wäre. Denn wie noch zu zeigen sein wird, ist die Beschwerde ohnehin abzuweisen, sodass die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerinnen 2 und 3 nicht abschliessend geklärt werden muss. Jedenfalls läge eine solche in Bezug auf die nach UWG und URG zur Anzeige gebrachten Antragsdelikte vor, wird doch ein gültiger Strafantrag einer Konstituierung als Privatklägerschaft gleichgesetzt (vgl. Art. 118 Abs. 2 StPO). 3.1. Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Unter lit. a fallen alle Arten von Rechtsverletzungen. Es kann sowohl die Verletzung des formellen wie auch des materiellen Rechts gerügt werden. Die Beschwerde zielt auf eine umfassende Prüfung der im Streite liegenden Angelegenheit ab. Die Beschwerde ist ein ordentliches, vollkommenes und devolutives Rechtsmittel, welches die Überprüfung des angefochtenen Entscheids mit freier Kognition erlaubt. Noven sind zulässig (vgl. BGE 141 IV 396 E. 4.4).

11 / 28 3.2. Nach Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung, wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht. Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird unter anderem verfügt, wenn aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Nichtanhandnahme setzt voraus, dass sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Eine Nichtanhandnahme darf nur in

sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, mithin ist sie nicht zulässig, wenn nur zweifelhaft ist, ob ein Tatbestand vorliegt oder dessen Nachweis gelingen wird. Es muss allein aus den Akten ersichtlich sein, dass sachverhaltsmässig und rechtlich kein Straftatbestand vorliegt (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2018.100-102 vom

E. 28

/ 28 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.